



Protokoll vom 19. September 2006

Nr. D/Sp/36/10

Löhningen, Revision Zonenplan;
Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Löhningen hat am 10. Mai 2006 die Revision des Zonenplanes beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. Juni bis 22. Juni 2006. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2006 ersucht der Gemeinderat Löhningen um Genehmigung des revidierten Zonenplanes durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Revisionen von Zonenplänen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonalen Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Revision des Zonenplanes rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde der revidierte Zonenplan öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen den revidierten Zonenplan vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.
3. Es gilt zu beachten, dass die Untersuchungen der Ökoge AG vom 9. Dezember 2005 ergeben haben, dass es sich bei den Parzellen GB Nr. 56 und 519 um belastete Standorte handelt. Im Kataster der belasteten Standorte ausgeschieden werden gemäss der technischen Untersuchung

- der Bereich der Imprägnieranlage in Gebäude 134A auf GB Nr. 56;
- der Bereich des schwarzen Lagers in Gebäude 134A auf GB Nr. 56;
- der Bereich der provisorischen Imprägnieranlage von 1969/70 in Gebäude 134F auf GB Nr 519.

Der Standort gilt weder als überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Hingegen empfiehlt es sich bei einem Bauvorhaben, den Standort zu sanieren, d.h. belastetes Material auszuheben und zu entsorgen. Dabei muss ein Baubegleiter die gesetzeskonforme Entsorgung des belasteten Materials überwachen und regeln. Nach einer Totalsanierung wird der Standort aus dem Kataster der belasteten Standorte entlassen.

Im Übrigen gilt auf den eingetragenen Parzellen (GB Nr. 56 und 519) das Zerstückelungsverbot. Ausnahmen davon können beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz beantragt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung Löhningen am 10. Mai 2006 beschlossene revidierte Zonenplan wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8224 Löhningen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt

- Landwirtschaftsamt / Melioration, Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Vermessungsamt
- Grundbuchamt
- ALU
- EKS AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach